

Haftungsausschlusserklärung Landkreis Verden

1.

Der Landkreis Verden überlässt dem o. g. Benutzer die Turnhalle/den Sportplatz/den Schulraum/ die Geräte zur Benutzung im vorgefundenen Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

2.

a) Der Benutzer stellt den Landkreis Verden von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen und Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

b) Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Ansprüche wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Landkreises, seiner Bediensteten oder Beauftragten.

c) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis Verden und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Rückgriffsansprüche gegen den Landkreis Verden und dessen Bedienstete oder Beauftragte, soweit in den Ziff. 2 a), b) und d), 3 und 4 nichts Anderes bestimmt ist.

d) Der Benutzer hält den Landkreis Verden auch von anderen als auf Schadenersatz ausgerichteten Ansprüchen, z. B. solchen auf Unterlassung der Nutzung, frei.

3.

Von dieser Regelung bleibt die Haftung des Landkreises Verden als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

4.

Der Benutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitglieder, Bediensteten sowie Beauftragte, Besucherinnen/Besucher oder sonstige Dritte dem Landkreis Verden an überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel